

Abwasserzweckverband

Ammertal

Ansprechpartner Schäfer, Vanessa
Telefon 07073 / 9171 - 7201

Sitzung	Verbandsversammlung
am	19.02.2024
SSK	411140
Az	708.10
Anlagenzahl	2

SITZUNGSVORLAGE

TOP 2

Beschluss der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ammertal

- Anlagen:**
1. Änderung Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ammertal
 2. Synopse

Beratung \ Entscheidung: öffentlich

1. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband Ammertal vom 19. Februar 2024 gemäß der beigefügten Anlage 1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

3. Sachdarstellung und Begründung

Die Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband Ammertal datiert aus dem Jahr 1997, wurde am 18.02.2019 zum ersten Mal geändert. Aufgrund seither eingetretener Entwicklungen ist eine Überarbeitung und Modernisierung der Verbandssatzung notwendig geworden.

Die wesentliche Änderung betrifft die Art der Öffentlichen Bekanntgabe. Bisher war vorgeschrieben die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes in der Kreisausgabe des Schwäbisches Tagblattes vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen die öffentlichen Bekanntmachungen künftig nur noch auf der Homepage der Verbandsgemeinden vor-

zunehmen. Die Haushaltssatzung und der Jahresabschluss soll nur auf der Homepage der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Das Schwäbische Tagblatt erscheint täglich. Für Veröffentlichungen muss eine entsprechende Einreichungsfrist zum Redaktionsschluss eingehalten werden. Wird diese Frist versäumt, etwas vergessen oder ist die Veröffentlichung versehentlich fehlerhaft, ist eine Korrektur in der nächsten Ausgabe zeitaufwändig und insbesondere kostenintensiv. Daher möchte die Verwaltung zukünftig die Bekanntmachungen online durchführen, da dadurch einfacher und schneller eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Veröffentlichung der Dokumente im Internet erfordern nach § 1 Abs. DVO GemO eine Authentifizierung und technische, organisatorische Maßnahmen gegen Verfälschungen – diese werden durch eine sog. qualifizierte elektronische Signatur sichergestellt.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen an der Bezeichnung der Umlagen vorgenommen. Dies führt zu keinen inhaltlichen Änderungen der Umlagen.

4. Abstimmung

Eine Abstimmung war nicht erforderlich.

5. Alternativen

Keine Satzungsänderung

6. Schluss

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Ammerbuch, 22.01.2024

Vanessa Schäfer

Abwasser

Zweck

Verband

Ammertal

Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband Ammertal

vom 26.02.2024

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (Gesetzblatt S. 1147, 1149) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (Gesetzblatt S. 221), hat die Verbandsversammlung am **26.02.2024** folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

des

Abwasserzweckverbandes Ammertal

§ 1

Mitglieder, Zweck, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde Ammerbuch
und
die Stadt Tübingen für den Stadtteil Unterjesingen sowie
die Stadt Rottenburg a.N. für den Stadtteil Oberndorf

im Landkreis Tübingen
bilden unter dem Namen

"Abwasserzweckverband Ammertal"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl.S.408).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend "Verband" genannt) hat die Aufgabe, das in Ortskanalisationen gesammelte Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Verbindungssammler, Pumpstationen, Kläranlage u.a.) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist in Ammerbuch.

§ 2

Organe

- (1) Organe des Verbands sind
- a) die Verbandsversammlung (§§ 3 + 4)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 5).
- (2) Soweit im Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Versammlung wird wie folgt festgesetzt:

Ammerbuch	13 Vertreter
Tübingen	3 Vertreter
Rottenburg	2 Vertreter

- (2) Die Bürgermeister (Oberbürgermeister) sind von Amts wegen Vertreter der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfalle werden sie durch ihre allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Bediensteten in der Versammlung vertreten.

Die von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat jedes Mitglieds aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Sie werden nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Abs. 1. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister), bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten abgegeben werden.

§ 4 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diese Vertreter mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl auf sich vereinigen.
- (3) Die Verbandsmitglieder können Berater hinzuziehen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die Tagesordnung für die Versammlung ist den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 8 Tage vorher zuzustellen.

-
- (5) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der §§ 16 u. 18 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmenzahl erforderlich:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, Erlass und Änderung sonstiger Satzungen, ausgenommen die Haushaltssatzung,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Entscheidung über Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen,
 - e) Rechtsgeschäfte mit Verbandsmitgliedern
 - (6) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.
 - (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - (8) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und 2 weiteren Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 5

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie 2 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende soll in der Regel Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer Verbandsgemeinde sein.
- (2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder seine beiden Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, dann endet auch ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter.

-
- (4) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 20.000,-- Euro im Einzelfall.
 - b) Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von nicht mehr als 300,-- Euro im Einzelfall.
 - (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 6

Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Die Kassen-, Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Ammerbuch gegen entsprechenden Kostenersatz.
- (2) Für die Schriftführung wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter. In der Regel sollen es Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.
- (3) § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Auslegung der Jahresrechnung.
- (2) Die Rechnungsführung wird von der Gemeinde Ammerbuch vorgenommen.
- (3) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus. Ihm obliegt auch die Eigenprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung.

§ 8

Tagegeld und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungstagegelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Schriftführer erhalten Aufwandsentschädigungen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung (Entschädigungssatzung AZV).

§ 9

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

- (1) Die vom Verband erstellten oder erworbenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten.
- (2) Der Verband kann sich zur Aufgabenerfüllung (§ 1 Abs. 2) auch Dritter bedienen. In diesem Fall gelten für die Anlagen die dafür getroffenen besonderen Regelungen (Beteiligung an der Kläranlage Tübingen und Verbindungssammeler Tübingen - Z-Schacht Unterjesingen).

§ 10

Anschlussbedingungen, Kapazitätsanteile

- (1) Die Anschlüsse der Verbandsmitglieder, wie auch Einzelanschlüsse an den Verbindungssammellern, Pumpstationen u. a. sind vom Verband zu genehmigen, sofern bei der fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde hiergegen keine Bedenken geltend gemacht werden.
- (2) Sofern es notwendig ist, kann der Verband, im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung, besondere Auflagen erteilen.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen bleibt Aufgabe der einzelnen Verbandsmitglieder. Vor einer wesentlichen Änderung ihrer Anlagen sowie der Menge und Beschaffenheit der Abwässer, die auf den Betrieb der Anlagen des Verbandes einen erheblichen Einfluss haben können, ist der Verband zu hören.
- (4) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwasser nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen (§ 10 Abs. 5) entsprechen.

(5) An Kapazitätsanteilen werden festgesetzt:

Gemeinde	Einwohner	%
Ammerbuch	14.300	71 1/3
Tübingen	4.000	20
Rottenburg	1.700	8 2/3
zusammen	20.000	100 %

(6) Es bedarf einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (§ 4 Abs. 5 S. 2)

- a) eine Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile, auch soweit eine Anlagenerweiterung hierdurch nicht erforderlich wird;
- b) eine beabsichtigte wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn Schädigungen oder Betriebsstörungen an den Verbandsanlagen zu erwarten sind.

(7) Bei Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile wird von der Verbandsversammlung eine Nachumlage festgesetzt.

Die Nachumlage ist entsprechend den neu zu berechnenden Kapazitätsanteilen festzusetzen. Dabei werden die aufgebrachten Baukosten und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Zins- und Abschreibungsumlagen** zugrunde gelegt.

Durch die Nachumlage sind alle Verbandsmitglieder so zu stellen, als hätten die neuen Kapazitätsanteile bereits beim Bau der Verbandsanlagen bestanden.

(8) Zur Feststellung der von den einzelnen Gemeinden angelieferten Abwassermengen werden in die Verbindungssammler Messeinrichtungen eingebaut, sofern dies erforderlich wird. Ein Beauftragter des Verbands nimmt die Messungen im Beisein eines jeweiligen Beauftragten der Verbandsgemeinden vor.

§ 11 Umlagen

Der Verband erhebt folgende Umlagen:

1. **Investitionsumlage** (Eigenvermögensumlage § 12 Abs. 2 u. 4)
2. **Zins- und Abschreibungsumlage** (§ 14)
3. **Betriebskostenumlage** und **Tilgungsumlage** (§ 15)

§ 12 Investitionsumlage

- (1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch
 - a) Eigenmittel
 - b) Beihilfen
 - c) Darlehen
- (2) Für die Aufbringung der Eigenmittel wird von der Versammlung eine **Investitions**umlage festgesetzt.
- (3) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Kostenanteil bei Abruf an die Verbandskasse zu bezahlen.
- (4) Die Beteiligungsquote der Verbandsgemeinden an den Kosten für den Bau der Verbandsanlagen entspricht den Kapazitätsanteilen (§ 10 Abs. 5).
- (5) Die durch Eigenmittel oder Beihilfen nicht gedeckten Kosten werden durch Aufnahme von Darlehen finanziert.
- (6) Der Bau besonderer Verbandsanlagen, die durch die außergewöhnliche Zusammensetzung von Industrieabwasser, die bei der Planung nicht zugrunde gelegt worden sind, notwendig werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 13 Anlagenerweiterung

Bei Erweiterung (Vergrößerung) der Anlagen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 (Vertreterzahl in der Versammlung), die Kapazitätsanteile nach § 10 Abs. 5 und die Beteiligungsquote nach § 12 Abs. 4 zu überprüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen. Dies gilt nicht bei qualitativen Verbesserungen der Anlagen.

§ 14

Zins- und Abschreibungsumlage

- (1) Die **Zins- und Abschreibungsumlage** richtet sich nach der Höhe der Zinsbelastung und den Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Verbandes. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die Beteiligungsquote (§ 12 Abs. 4).
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat die **Zins- und Abschreibungsumlage** entsprechend den das Mitglied betreffenden Anteil an Zinsen und Abschreibungen zu tragen.
- (3) **entfällt**

§ 15

Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage

- (1) Die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen ohne Abschreibungen und Zinsbelastung.
- (3) Die um die Erträge aus dem laufenden Betrieb reduzierten Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 (mit Ausnahme der Erträge und Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4) werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) nach dem 30.06. des Vorjahres, zuzüglich eventueller Einwohnergleichwerte, umgelegt.
- (4) Aufwendungen, welche für den Betrieb der Kläranlage Tübingen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Tübingen dem Verband berechnet werden, sowie Betriebskosten für die oberhalb des Z-Schachtes in Tübingen-Unterjesingen liegenden Anlagen, werden im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf 30.06. des Vorjahres (Hauptwohnsitze) auf die Verbandsmitglieder von Ammerbuch und Rottenburg-Oberndorf umgelegt.
- (5) Für gewerbliche Abwässer, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung erhöhte Betriebskosten verursachen, ist nach Anhörung der Unteren Wasserbehörde ein Einwohnergleichwert zu errechnen, welcher der Betriebsgemeinde zugeschlagen werden kann.
- (6) Auf die Umlagen sind dem Verband vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- (7) Soweit in einem Haushaltsjahr die Mittel aus der **Abschreibungsumlage** nach § 14 nicht ausreichen, um die **Tilgung der Kredite** vollständig zu finanzieren,

erhebt der Verband eine **Tilgungsumlage** in Höhe der zusätzlich benötigten Mittel eines Jahres. Diese wird nach der Beteiligungsquote gemäß § 12 Abs. 4 umgelegt.

- (8) Der Verband bewirtschaftet die **Tilgungsumlage** langfristig. Für jedes Mitglied wird insoweit ein gesondertes Verbindlichkeitskonto geführt. Der Verband ist zur Rückführung der **Tilgungsumlage** verpflichtet, wenn aus den Mitteln der Abschreibungen höhere Einnahmen zufließen, als für die tatsächliche Tilgungsleistung erforderlich wird. Solche Rückführungen mindern das jeweilige Konto.

§ 16 Austritte

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl.

Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

- (2) Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren; jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17 Neuaufnahme von Gemeinden

- (1) Bei Neuaufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

- (2) Die Kapazitätsanteile (§ 10 Abs. 5) sind neu festzulegen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmzahl aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Verbandsvermögen - aktives und passives Vermögen - unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der aufgebrachten Baukostenanteile verteilt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Die Haushaltssatzung und der Jahresabschluss des Verbands werden jedoch nur auf der Homepage der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht und auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt.

§ 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, soll vor Beschreitung des Rechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz angerufen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 26.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.02.2019 außer Kraft.

Ammerbuch, den 26.02.2024

C. Halm
Verbandsvorsitzende

aktuelle Satzung	neue Satzung	Begründung
<p>§ 11 Umlagen Der Verband erhebt folgende Umlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baukostenumlage (Eigenvermögensumlage § 12 Abs. 2 u. 4) 2. Kapitaldienstumlage (§ 14) 3. Betriebskostenumlage und Liquiditätsumlage (§ 15) 	<p>§ 11 Umlagen Der Verband erhebt folgende Umlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionsumlage (Eigenvermögensumlage § 12 Abs. 2 u. 4) 2. Zins- und Abschreibungsumlage (§ 14) 3. Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage (§ 15) 	Anpassung der Überschriften aufgrund der geänderten Umlagen
<p>§ 12 Baukostenumlage (1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eigenmittel b) Beihilfen c) Darlehen <p>(2) Für die Aufbringung der Eigenmittel wird von der Versammlung Baukostenumlage festgesetzt.</p>	<p>§ 12 Investitionsumlage (1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eigenmittel b) Beihilfen c) Darlehen <p>(2) Für die Aufbringung der Eigenmittel wird von der Versammlung Investitionsumlage festgesetzt.</p>	Anpassung der Überschriften aufgrund der geänderten Umlagen
<p>§ 14 Kapitaldienstumlage (3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, zusätzliche Mittel aus ihren Haushalten dem Verband zur Verfügung zu stellen. Solche Leistungen sind bei der Kapitaldienstumlage zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 14 Zins- und Abschreibungsumlage (3) entfällt</p>	Nach § 14 Abs. 3 VS sind die Verbandsmitglieder berechtigt, zusätzliche Mittel aus ihren Haushalten dem Verband zur Verfügung zu stellen. Solche Leistungen sind bei der Kapitaldienstumlage zu berücksichtigen. Hierzu ist anzumerken, dass § 19 GKZ zur Deckung des Finanzbedarfs von Zweckverbänden durch die Verbandsmitglieder nur Umlagen kennt. Außerdem ist zu beachten, dass die Verbandsfinanzierung nach für alle Verbandsmitglieder einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen hat (Nr. 2.2.3 der o.g. Handreichung). § 14 Abs. 3 VS sollte daher gestrichen werden.
<p>§ 15 Betriebskostenumlage und Liquiditätsumlage (1) Die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. (2) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen ohne Abschreibungen und Zinsbelastung. (3) Die um die Erträge aus dem laufenden Betrieb reduzierten Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 (mit Ausnahme der Erträge und Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4) werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) nach dem 30.06. des Vorjahres, zuzüglich eventueller Einwohnergleichwerte, umgelegt.</p>	<p>§ 15 Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage (1) Die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. (2) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen ohne Abschreibungen und Zinsbelastung. (3) Die um die Erträge aus dem laufenden Betrieb reduzierten Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 (mit Ausnahme der Erträge und Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4) werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) nach dem 30.06. des Vorjahres, zuzüglich eventueller Einwohnergleichwerte, umgelegt.</p>	Anpassung der Überschriften aufgrund der geänderten Umlagen

<p>(4) Aufwendungen, welche für den Betrieb der Kläranlage Tübingen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Tübingen dem Verband berechnet werden, sowie Betriebskosten für die oberhalb des Z-Schachtes in Tübingen-Unterjesingen liegenden Anlagen, werden im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf 30.06. des Vorjahres (Hauptwohnsitze) auf die Verbandsmitglieder von Ammerbuch und Rottenburg-Oberndorf umgelegt.</p> <p>(5) Für gewerbliche Abwässer, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung erhöhte Betriebskosten verursachen, ist nach Anhörung der Unteren Wasserbehörde ein Einwohnerequivalent zu errechnen, welcher der Betriebsgemeinde zugeschlagen werden kann.</p> <p>(6) Auf die Umlagen sind dem Verband vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.</p> <p>(7) Soweit in einem Haushaltsjahr die Mittel aus der Kapitaldienstumlage nach § 14 nicht ausreichen, um den tatsächlichen Kapitaldienst liquiditätsmäßig vollständig zu finanzieren, erhebt der Verband eine Liquiditätsumlage in Höhe der zusätzlich benötigten Mittel eines Jahres. Diese wird nach der Beteiligungsquote gemäß § 12 Abs. 4 umgelegt.</p> <p>(8) Der Verband bewirtschaftet die Liquiditätsumlage langfristig. Für jedes Mitglied wird insoweit ein gesondertes Verbindlichkeitskonto geführt. Der Verband ist zur Rückführung der Liquiditätsumlage verpflichtet, wenn aus den Mitteln der Abschreibungen höhere Einnahmen zufließen, als für die tatsächliche Tilgungsleistung erforderlich wird. Solche Rückführungen mindern das jeweilige Konto.</p>	<p>(4) Aufwendungen, welche für den Betrieb der Kläranlage Tübingen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Tübingen dem Verband berechnet werden, sowie Betriebskosten für die oberhalb des Z-Schachtes in Tübingen-Unterjesingen liegenden Anlagen, werden im Verhältnis der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf 30.06. des Vorjahres (Hauptwohnsitze) auf die Verbandsmitglieder von Ammerbuch und Rottenburg-Oberndorf umgelegt.</p> <p>(5) Für gewerbliche Abwässer, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung erhöhte Betriebskosten verursachen, ist nach Anhörung der Unteren Wasserbehörde ein Einwohnerequivalent zu errechnen, welcher der Betriebsgemeinde zugeschlagen werden kann.</p> <p>(6) Auf die Umlagen sind dem Verband vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.</p> <p>(7) Soweit in einem Haushaltsjahr die Mittel aus der Abschreibungsumlage nach § 14 nicht ausreichen, um die Tilgung der Kredite vollständig zu finanzieren, erhebt der Verband eine Tilgungsumlage in Höhe der zusätzlich benötigten Mittel eines Jahres. Diese wird nach der Beteiligungsquote gemäß § 12 Abs. 4 umgelegt.</p> <p>(8) Der Verband bewirtschaftet die Tilgungsumlage langfristig. Für jedes Mitglied wird insoweit ein gesondertes Verbindlichkeitskonto geführt. Der Verband ist zur Rückführung der Tilgungsumlage verpflichtet, wenn aus den Mitteln der Abschreibungen höhere Einnahmen zufließen, als für die tatsächliche Tilgungsleistung erforderlich wird. Solche Rückführungen mindern das jeweilige Konto.</p>	
<p>§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Kreisausgabe des Schwäbischen Tagblattes veröffentlicht.</p>	<p>§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Die Haushaltssatzung und der Jahresabschluss des Verbands werden jedoch nur auf der Homepage der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht und auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt.</p>	<p>Änderung der Öffentlichen Bekanntmachung</p>